

Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag (Änderung).

Der Gemeinderat beschliesst:

- I. Die Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag wird wie folgt geändert:

1. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts / Herkunftsnachweises (HKN)

.....

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Anlagen <30 kWp (exkl. MwSt.)	Anlagen >=30 kWp (exkl. MwSt.)
Normaltarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	10.00	07.00
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	10.00	07.00

.....

2. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie mit Übertragung des ökologischen Mehrwertes / Herkunftsnachweises (HKN)

.....

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Anlagen <30 kWp (exkl. MwSt.)	Anlagen >=30 kWp (exkl. MwSt.)
Normaltarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	10.00	07.00
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	10.00	07.00
Vergütung des ökologischen Mehrwertes	Rp./kWh	02.00	02.00

.....

- II. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. August 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



K. Stucki

Der Gemeindeschreiber:



M. Boss